

## **Hauptsatzung der Gemeinde Humptrup - Kreis Nordfriesland in der Fassung des 2. Nachtrags**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. April 2003, 13. September 2006 sowie 07. Oktober 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Humptrup erlassen:

### **§ 1 Wappen, Siegel**

Das Dienstsiegel der Gemeinde Humptrup zeigt das Landeswappen mit der Inschrift „Gemeinde Humptrup, Kreis Nordfriesland“.

### **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

### **§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird.
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird.
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt.
  5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 50,00 € (die Gesamtbelastung 3.000,00 €) nicht übersteigt.
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt.
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mindestzins 200,00 €/2.400,00 € nicht übersteigt.
  9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
  10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,00 €.
  11. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
  12. Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
  13. Die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte.
  14. Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch,

soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 5.000,00 € nicht überschreitet.

#### **§ 4 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südtondern kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### **§ 5 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) **Finanzausschuss**  
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen u. –vertreter  
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung
  
  - b) **Bau-, Umwelt und Wegeausschuss**  
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter  
Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Umweltschutz, Naturschutz u. Landschaftspflege, Liegenschaften
  
  - c) **Kultur- und Sozialausschuss**  
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter  
Kulturelle und soziale Aufgaben zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde
- (2) Neben den im Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

#### **§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 u. 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

#### **§ 7 Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mind. 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mind. 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mind. enthalten:
  1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
  2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
  3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren.
  4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.
  5. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, hält.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 u. 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 10**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich beim Gemeindehaus im Schulweg

befindet, entsprechend den landesrechtlichen Bekanntmachungsbestimmungen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.“

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend ab 01. April 2003 (1. Nachtrag ab 25.11.2005 und 2. Nachtrag ab 01.06.2013) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.09.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.1998, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 28.04.2003 (1. Nachtrag vom 06.10.2006 und 2. Nachtrag vom 11.11.2013), Az. 120.10/3083.1 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Humtrup, den 29. April 2003/16.10.2006/08.11.2013

Siegel

gez. Andreas Heinsen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**In diese Lesefassung sind die erste Nachtragssatzung zur Hauptsatzung beschlossen am 13.09.2006 und die zweite Nachtragssatzung zur Hauptsatzung beschlossen am 07.10.2013 eingearbeitet worden. Die zweite Nachtragssatzung hat Bürgermeister Erich Johannsen unterschrieben.**